

AMTSBLATT

der Stadt Oranienbaum-Wörlitz



mit den Ortschaften Brandhorst, Gohrau,
Griesen, Horstdorf, Kakau, Oranienbaum, Rehsen,
Riesigk, Vockerode und Wörlitz

3. Jahrgang, Nummer 12 Mittwoch, den 4. Dezember 2013

Frohe Weihnachten



**und ein gutes neues Jahr 2014 wünschen
wir allen Leserinnen und Lesern der Stadt Oranienbaum-Wörlitz**

Inhalt

Amtlicher Teil

Stadt Oranienbaum-Wörlitz

- Stadtentwicklungskonzept Oranienbaum Seite 2
- Ausbildung Verwaltungsfachangestellte Seite 2
- Ordnungsamt Parkraumbewirtschaftung OT Wörlitz Seite 3
- Wichtige Rufnummern Seite 3
- Sprechzeiten der Ortsbürgermeister Seite 3
- Strafverteidiger Notdienste Seite 4
- Altersjubilare der Stadt Oranienbaum-Wörlitz Seite 4

Wasserzweckverband Oranienbaum-Wörlitz

- Information Zwischenzähler Seite 5

Biosphärenreservat Mittelelbe

- Veranstaltung Seite 6

Landkreis Wittenberg

- Öffnungszeiten Bürgerbüro des Landkreises Seite 6

Lokaler Teil

- Grundschule Oranienbaum Seite 6
- Kita Wörlitz Seite 7
- Kita Griesen Seite 7

Kirchliche Nachrichten

Seite 7

Notdienste Arzt + Zahnarzt

Seite 16

Vereine und Verbände

Seite 17

Amtlicher Teil

Stadt Oranienbaum-Wörlitz

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Erhaltungssatzungsgebiet Oranienbaum

Modellquartier am Markt - Auf dem Weg zu einer lokalen, regenerativen Energieversorgung für Oranienbaum

Ort: Gaststätte „Zum Goldenen Fasan“, 16.01.2014, 19.00 Uhr
(muss noch reserviert werden)

„Klimawandel“ „Energiewende“, „Netzausbau“ - Schlagworte, die seit einiger Zeit immer wieder die politische Diskussion bestimmen und deren tatsächliche Auswirkungen wir immer deutlicher spüren, ob nun als Katastrophenmeldungen aus nahen und fernen Weltgegenden, im Geldbeutel mit der Stromrechnung oder als Möglichkeit die Sanierung des eigenen Wohnhauses durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau fördern zu lassen. Allein der Bedarf an Heizenergie macht 40 % des gesamten Energieverbrauchs in Deutschland aus und wird zu 80 % immer noch über fossile, endliche Energieträger gedeckt. Mit dem Ausstieg aus der Stromerzeugung durch Atomkraft, der damit einhergehenden „Energiewende“ und den Klimaschutzziele im Hinblick auf eine Minderung des CO₂-Ausstoßes bis 2050 müssen wir uns Gedanken über weit reichende Einsparungen durch Kontrolle des eigenen Verbrauchs, energetische Ertüchtigung unserer Gebäude und Deckung des Energiebedarfs mittels Sonne, Windkraft, Biomasse und anderer erneuerbarer Energien machen. In Oranienbaum kommen die besonderen Herausforderungen einer denkmalgeschützten Stadt- und Gebäudegestaltung hinzu, die nicht jede Form der Gebäudesanierung umsetzbar erscheinen lassen, die aber auch den besonderen Reiz der Stadt und die Attraktivität für Bewohner und Besucher ausmachen.

Im Rahmen der Erarbeitung des Integrierten Stadtentwicklungskonzepts für das Erhaltungssatzungsgebiets Oranienbaum wurden im Sommer 2013 Konzeptansätze für eine regenerative, lokale Energieversorgung eines Quartiers vorgestellt und den anwesenden Interessierten eine Vertiefung des Konzeptes versprochen. Die Möglichkeiten, die eine gemeinschaftliche, lokale Versorgung im Hinblick auf Versorgungssicherheit, Preisstabilität und CO₂-Reduzierung bei Strom und Heizwärme bietet, sollen nun im Rahmen einer weiteren Veranstaltung beleuchtet wer-

den. Dabei wird die Betrachtung wirtschaftlicher Aspekte und einer Umsetzungsstrategie breiten Raum einnehmen. Eigentümer im Erhaltungssatzungsgebiet, die in den kommenden Jahren über eine Erneuerung ihrer Heizungsanlagen nachdenken müssen, sei eine Teilnahme wärmstens ans Herz gelegt. Eine Erneuerungsinvestition sollte genau betrachtet und abgewogen werden. Alternativen hierzu, eine kombinierte Nahwärme- und Stromversorgung aus eigenen Quellen, wie Biogas, Hackschnitzel und Photovoltaik werden Thema des Abends sein. Neben den Bewohnern und Eigentümern des untersuchten Beispielquartiers

Markt/Kirchstraße/Mittelstraße/Schlossstraße sind Interessierte aus ganz Oranienbaum natürlich auch herzlich zur Diskussion eingeladen.

Uwe Zimmermann
Bürgermeister

Stadt Oranienbaum-Wörlitz

Ausbildung bei der Stadt Oranienbaum-Wörlitz

Die Stadt Oranienbaum-Wörlitz bildet ab 1. August 2014

zwei Verwaltungsfachangestellte in der Fachrichtung Kommunalverwaltung

aus.

Ausbildung:

Die theoretische Ausbildung erfolgt durch das Berufsschulzentrum „August von Parseval“ in Bitterfeld-Wolfen und das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Sachsen-Anhalt e. V. Die praktische Ausbildung erfolgt in den vier Fachbereichen der Stadt Oranienbaum-Wörlitz: Hauptamt, Ordnungsamt, Kämmererei und Bauamt.

Anforderungen:

- ein guter Realschulabschluss oder Abitur
- ein Interesse für kommunale, politische, verwaltungstechnische und rechtliche Fragen
- gute Umgangsformen und soziales Verständnis
- Hilfsbereitschaft

- Kontakt- und Einsatzfreudigkeit
- die Fähigkeit zu selbstständiger und kooperativer Arbeit
- eine gute Allgemeinbildung
- Grundkenntnisse im Umgang mit dem PC

Ausbildungsdauer:

3 Jahre

Bewerbungsunterlagen:

- Bewerbungsschreiben
- tabellarischer Lebenslauf
- Kopie der letzten beiden Schulzeugnisse
- evtl. Beurteilungen, idealerweise von Praktika im Verwaltungsbereich

Interessenten richten ihre schriftliche Bewerbung bitte bis zum

31.01.2014 an die

Stadt Oranienbaum-Wörlitz

Hauptamt

Franzstraße 1

06785 Oranienbaum-Wörlitz

Bewerbungen von Schwerbehinderten werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungsunterlagen werden aus Kostengründen nur zurückgeschickt, wenn Sie uns einen ausreichend frankierten Rückumschlag in angemessener Größe einreichen.

Nach telefonischer Vereinbarung können die Unterlagen auch persönlich abgeholt werden. Bewerbungskosten werden durch die Stadt Oranienbaum-Wörlitz nicht erstattet.

Information des Ordnungsamtes der Stadt Oranienbaum-Wörlitz

Parkraumbewirtschaftung im OT Wörlitz

Die im Amtsblatt 8/2013 angekündigte Parkraumbewirtschaftung in den Bereichen Angergasse, Neuer Wall und Wörlitzer Markt ist nun mit der Verkehrsbeschilderung wirksam.

Was bedeutet das für die Bewohner in diesen Bereichen?

Bewohner der Angergasse, Neuer Wall und Wörlitzer Markt haben die Möglichkeit, wie bereits im Amtsblatt vom 08/2013 erläutert, für ihr Fahrzeug einen Bewohnerparkausweis im Ordnungsamt der Stadt Oranienbaum-Wörlitz zu beantragen. Die Bewohnerparkausweise werden bei Erfüllung der Voraussetzung Kennzeichenbezogen ausgestellt. Der Antragsteller muss in den genannten Bereichen wohnhaft sein, Eigentümer des Fahrzeuges sein oder dieses Fahrzeug dauerhaft zur Nutzung überlassen bekommen haben.

Das Antragsformular ist im Ordnungsamt in der Franzstraße 1, OT Oranienbaum; im Bürgerbüro in der Erdmannsdorfstr. 87, OT Wörlitz oder auf unserer Internetseite www.oranienbaumwoerlitz.de erhältlich.

Es werden nach Antragseingang die Voraussetzungen für die Erteilung eines Bewohnerparkausweises geprüft. Wenn die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, wird der Bewohnerparkausweis gebührenpflichtig ausgestellt. Die Voraussetzungen sind in den Verwaltungsvorschriften zu § 45 Abs. 1b Nr. 2a definiert. Im Einzelfall entscheidet die Behörde.

Wir möchten in diesem Zusammenhang auf folgendes hinweisen:

Bis zur endgültigen Verkehrsbeschilderung der Parkraumbewirtschaftungsbereiche wurde die Benutzung der teilweise gültigen und teilweise bereits abgelaufenen gelben Jahresparkscheine toleriert.

Wir weisen darauf hin, dass die weitere Benutzung der abgelaufenen gelben Jahresparkscheine gegen geltendes Recht verstößt und durch unsere Verwaltungsvollzugsbeamten künftig geahndet wird. Wir bitten im eigenen Interesse, diese nicht mehr zu verwenden und einen Bewohnerparkausweis zu beantragen.

Ihr Ordnungsamt

Wichtige Rufnummern

Notrufe	
FFw-Rettungsdienst	112
Polizei	110
Polizeistation Oranienbaum	034904 30180
Landkreis Wittenberg	03491 479-0
Einsatzleitstelle Landkreis	110
envia Störungs-Hotline	0800 2305070
MITGAS	0180 22009
Primacom-Kabelfernsehen	0341 42372000
Verein Ein Heim für Tiere Dessau und Umgebung e. V.	
Schwarzer Stamm 11	
06842 Dessau-Roßlau	0340 2301831
Wasser - Heidewasser GmbH	
- während Dienstzeit	03923 610415
- außerhalb der Dienstzeit	0391 8504800
Abwasser - WZV	034904 4160
	0177 3245309
	035385 3131
Forstamt Annaburg	
Stadt Oranienbaum-Wörlitz	
Zentrale	034904 4030
	034905 4020
Fax:	034904 40333
	034905 40299
Bereitschaftsdienst der Stadt	
Oranienbaum Wörlitz über	
Landkreis Wittenberg	
Leitstelle	03491 19222

Sprechstunden der Ortsbürgermeister

Vockerode Baumschulenweg 7 Ortsbürgermeister Renate Luckmann	Dienstag 16.00 - 18.00 Uhr Tel.: 034905 30482
Wörlitz Erdmannsdorfstr. 87 Ortsbürgermeister Horst Schröter	Dienstag 17.00 - 18.00 Uhr Tel.: 034905 4020
Riesigk Wallstraße 26 Ortsbürgermeister Silvia Grune	Dienstag 17.00 - 18.00 Uhr Tel.: 034905 22199
Gohrau Kreisstr. 7 Ortsbürgermeister Walter Bölke	Dienstag 17.30 - 18.00 Uhr Tel.: 034905 20515
Rehsen Rehsener Str. 1 Ortsbürgermeister Bruno Kraft	Donnerstag 17.00 - 18.00 Uhr Tel.: 034905 20403
Oranienbaum Franzstr. 1 Ortsbürgermeister Paul Weiß	Dienstag 13.00 - 18.00 Uhr Tel.: 034904 4030
Brandhorst Lange Reihe Ortsbürgermeister Christel Förtsch	nach Vereinbarung Tel.: 034904 4030
Kakau Alte Schulstraße 10 Ortsbürgermeister Werner Hönicke	Dienstag 15.30 - 16.30 Uhr Tel.: 034904 20546
Horstdorf Dorfstr. 112 Ortsbürgermeisterin Johanna Scheffler	Dienstag 16.30 - 17.30 Uhr Tel.: 034904 20201
Griesen Griesener Dorfstraße 36 Ortsbürgermeisterin Doris Graul	Dienstag 16.00 - 18.00 Uhr Tel.: 034905 20227

Öffnungszeiten der Stadtverwaltung

Montag	geschlossen
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag	geschlossen

Strafverteidiger-Notdienst des Anhaltischen Anwalt Vereins e. V.

Der Strafverteidiger-Notdienst ist unter den Rufnummern 0175 7833334 oder 0170 5422269 jeweils Montag - Donnerstag von 18.00 Uhr bis 8.00 Uhr und am Wochenende von Freitag 16.00 Uhr bis Montag 8.00 Uhr zu erreichen.

Herzlichen Glückwunsch



OT Brandhorst

am 17.12.	Frau Sieglinde Zeisler	zum 60. Geburtstag
am 30.12.	Herrn Werner Käsebier	zum 71. Geburtstag
am 04.01.	Herrn Werner Hänsch	zum 70. Geburtstag

OT Gohrau

am 18.12.	Frau Christel Scheffler	zum 71. Geburtstag
am 23.12.	Frau Ilse Henze	zum 85. Geburtstag
am 23.12.	Frau Marion Weise	zum 66. Geburtstag
am 25.12.	Frau Christa Walther	zum 75. Geburtstag
am 02.01.	Herrn Kurt Jerke	zum 70. Geburtstag
am 05.01.	Frau Hannelore Kreisel	zum 67. Geburtstag
am 06.01.	Herrn Günter Dembnick	zum 70. Geburtstag
am 08.01.	Frau Gisela Bölke	zum 61. Geburtstag

OT Goltewitz

am 21.12.	Frau Mathilde Hünsche	zum 83. Geburtstag
am 29.12.	Herrn Adolf Wischer	zum 80. Geburtstag
am 01.01.	Frau Inge Leder	zum 63. Geburtstag

OT Griesen

am 15.12.	Herrn Peter Schmidt	zum 68. Geburtstag
am 20.12.	Frau Anna Meyer	zum 85. Geburtstag
am 23.12.	Herrn Willi Maiwald	zum 79. Geburtstag
am 24.12.	Frau Brigitte Breitmann	zum 75. Geburtstag
am 01.01.	Frau Helga Döring	zum 74. Geburtstag
am 06.01.	Frau Edeltraud Jentzsch	zum 78. Geburtstag
am 14.01.	Frau Dora Olle	zum 76. Geburtstag

OT Horstdorf

am 15.12.	Herrn Rudi Heinze	zum 84. Geburtstag
am 21.12.	Herrn Helmut Anton	zum 74. Geburtstag
am 28.12.	Herrn Horst Degen	zum 84. Geburtstag
am 30.12.	Herrn Ernst Waldow	zum 80. Geburtstag
am 02.01.	Herrn Fritz Dubrau	zum 85. Geburtstag
am 03.01.	Frau Erika Olle	zum 83. Geburtstag
am 05.01.	Herrn Lutz Johannes	zum 70. Geburtstag
am 09.01.	Frau Brunhilde Richter	zum 76. Geburtstag

OT Kakau

am 15.12.	Herrn Dieter Schapitz	zum 69. Geburtstag
am 16.12.	Herrn Karl-Heinz Droth	zum 65. Geburtstag
am 16.12.	Frau Ursula Wolter	zum 79. Geburtstag
am 17.12.	Herrn Rüdiger Schlickum	zum 66. Geburtstag
am 19.12.	Frau Margarete Wolter	zum 82. Geburtstag
am 20.12.	Frau Marga Neubauer	zum 81. Geburtstag
am 20.12.	Frau Christa Schröter	zum 66. Geburtstag
am 20.12.	Frau Erna Thielicke	zum 88. Geburtstag
am 20.12.	Frau Birgitt Wolterstorf	zum 60. Geburtstag
am 22.12.	Frau Marianne Kühnast	zum 69. Geburtstag
am 23.12.	Frau Ilse Kaspar	zum 76. Geburtstag
am 23.12.	Herrn Günther Thielicke	zum 66. Geburtstag
am 24.12.	Frau Christa Riske	zum 73. Geburtstag
am 28.12.	Frau Hannelore Lohmann	zum 81. Geburtstag

am 01.01.	Frau Angelika Strömer	zum 72. Geburtstag
am 05.01.	Frau Christa Siegert	zum 77. Geburtstag
am 10.01.	Herrn Gerhard Glaubig	zum 84. Geburtstag
am 12.01.	Frau Erika Polan	zum 74. Geburtstag

OT Oranienbaum

am 15.12.	Frau Marie Poppei	zum 79. Geburtstag
am 15.12.	Frau Christel Schildhauer	zum 62. Geburtstag
am 15.12.	Herrn Udo Schumann	zum 73. Geburtstag
am 16.12.	Frau Ursula Kristott	zum 78. Geburtstag
am 16.12.	Frau Roswitha Schubert	zum 62. Geburtstag
am 16.12.	Frau Ursula Zimmermann	zum 84. Geburtstag
am 17.12.	Frau Elsbeth Müller	zum 65. Geburtstag
am 17.12.	Frau Gisela Ringling	zum 76. Geburtstag
am 17.12.	Frau Lisbeth Rzepka	zum 77. Geburtstag
am 18.12.	Herrn Peter Palussek	zum 72. Geburtstag
am 18.12.	Frau Brigitte Peterwitz	zum 73. Geburtstag
am 19.12.	Frau Helga Börs	zum 71. Geburtstag
am 19.12.	Frau Hanni Du Bois	zum 79. Geburtstag
am 21.12.	Frau Elfriede Arendt	zum 79. Geburtstag
am 21.12.	Frau Stephanie Meyries	zum 75. Geburtstag
am 21.12.	Herrn Erich Neubauer	zum 89. Geburtstag
am 21.12.	Frau Ruth Röder	zum 76. Geburtstag
am 21.12.	Frau Gabriele Schneider	zum 66. Geburtstag
am 22.12.	Frau Christa Günther	zum 78. Geburtstag
am 22.12.	Frau Ingrid Tabel	zum 75. Geburtstag
am 23.12.	Herrn Hans-Hermann Berndt	zum 70. Geburtstag
am 23.12.	Herrn Ralf Heintze	zum 68. Geburtstag
am 24.12.	Frau Friedgard Liebigt	zum 63. Geburtstag
am 24.12.	Herrn Paul Voigt	zum 71. Geburtstag
am 25.12.	Frau Kristina Fricke	zum 64. Geburtstag
am 25.12.	Frau Gerda Lehmann	zum 90. Geburtstag
am 25.12.	Frau Gerda Lehmann	zum 88. Geburtstag
am 25.12.	Herrn Wolfgang Paul	zum 73. Geburtstag
am 25.12.	Herrn Willi Schuhmann	zum 88. Geburtstag
am 26.12.	Herrn Eberhard Bär	zum 76. Geburtstag
am 26.12.	Frau Heide-Christel Börner	zum 69. Geburtstag
am 26.12.	Frau Christa Buchholz	zum 73. Geburtstag
am 26.12.	Frau Ruth Kuckert	zum 79. Geburtstag
am 26.12.	Herrn Manfred Noack	zum 73. Geburtstag
am 26.12.	Frau Hannelore Wölk	zum 60. Geburtstag
am 27.12.	Frau Helene Huth	zum 85. Geburtstag
am 27.12.	Frau Gertraud Kreutz	zum 82. Geburtstag
am 27.12.	Frau Anna Marks	zum 70. Geburtstag
am 27.12.	Herrn Joachim Müller	zum 76. Geburtstag
am 28.12.	Herrn Wolfgang Müller	zum 65. Geburtstag
am 28.12.	Frau Christa Schmidt	zum 67. Geburtstag
am 29.12.	Frau Jutta Hänel	zum 69. Geburtstag
am 30.12.	Herrn Herbert Bude	zum 91. Geburtstag
am 30.12.	Herrn Eckard Wischer	zum 71. Geburtstag
am 31.12.	Frau Magdalena-Anna Fahrigh	zum 82. Geburtstag
am 31.12.	Herrn Waldemar Friedrich	zum 77. Geburtstag
am 31.12.	Frau Ursula Mühlberg	zum 62. Geburtstag
am 01.01.	Frau Christel Heerwald	zum 78. Geburtstag
am 01.01.	Herrn Wilfried Heller	zum 71. Geburtstag
am 01.01.	Frau Charlotte Sippl	zum 86. Geburtstag
am 02.01.	Frau Hedwig Eichler	zum 85. Geburtstag
am 02.01.	Herrn Karl Kniep	zum 82. Geburtstag
am 02.01.	Frau Elke Sonntag	zum 60. Geburtstag
am 03.01.	Herrn Werner Große	zum 72. Geburtstag
am 03.01.	Herrn Hans-Jürgen Krause	zum 72. Geburtstag
am 03.01.	Herrn Hermann Welc	zum 85. Geburtstag
am 04.01.	Herrn Erwin Degner	zum 78. Geburtstag
am 04.01.	Herrn Lothar Graul	zum 71. Geburtstag
am 04.01.	Herrn Erwin Hoffmann	zum 79. Geburtstag
am 04.01.	Frau Christa Klitzsch	zum 67. Geburtstag
am 04.01.	Frau Erika Mohr	zum 80. Geburtstag
am 05.01.	Frau Elisabeth König	zum 75. Geburtstag
am 05.01.	Frau Gertrud Steinhauer	zum 82. Geburtstag
am 06.01.	Frau Elfriede Katzfuß	zum 88. Geburtstag
am 07.01.	Herrn Siegfried Heerwald	zum 71. Geburtstag
am 07.01.	Herrn Gerhard Ulrich	zum 83. Geburtstag

am 08.01. Herrn Peter Bebber zum 67. Geburtstag
 am 08.01. Frau Christel Huth zum 69. Geburtstag
 am 08.01. Frau Brigitte Trümpert zum 61. Geburtstag
 am 09.01. Herrn Manfred Giese zum 72. Geburtstag
 am 09.01. Frau Irma Michaelis zum 96. Geburtstag
 am 09.01. Frau Barbara Waage zum 61. Geburtstag
 am 10.01. Herrn Franz-Josef Lohse zum 85. Geburtstag
 am 10.01. Frau Dr. Sigrid Reimann zum 73. Geburtstag
 am 11.01. Frau Inge Bude zum 80. Geburtstag
 am 11.01. Herrn Werner Huth zum 77. Geburtstag
 am 12.01. Herrn Helmut Frenzel zum 70. Geburtstag
 am 12.01. Herrn Alfons Slowik zum 86. Geburtstag
 am 13.01. Herrn Walter Heerwald zum 73. Geburtstag
 am 13.01. Herrn Karl-Heinz Wimmer zum 68. Geburtstag
 am 14.01. Herrn Horst Glatz zum 76. Geburtstag

OT Rehsen

am 16.12. Frau Sieglinde Arndt zum 72. Geburtstag
 am 30.12. Herrn Lothar Oppermann zum 71. Geburtstag
 am 04.01. Frau Gisela Mahn zum 74. Geburtstag
 am 04.01. Frau Adelheid Pflug zum 61. Geburtstag
 am 06.01. Herrn Christoph Werner zum 69. Geburtstag
 am 07.01. Herrn Alfred Mußi zum 83. Geburtstag
 am 11.01. Herrn Wolfgang Lehmann zum 74. Geburtstag
 am 12.01. Herrn Ernst Oppermann zum 93. Geburtstag

OT Riesigk

am 19.12. Frau Elisabeth Schmidt zum 80. Geburtstag
 am 22.12. Frau Christa Henze zum 82. Geburtstag
 am 23.12. Frau Regina Jesse zum 61. Geburtstag
 am 30.12. Frau Edith Weise zum 82. Geburtstag
 am 01.01. Frau Carmen Naumann zum 72. Geburtstag
 am 06.01. Frau Brigitte Scheffler zum 86. Geburtstag

OT Vockerorde

am 15.12. Frau Marlies Günther zum 64. Geburtstag
 am 15.12. Frau Irma Schmidt zum 72. Geburtstag
 am 15.12. Frau Hildegard Schroeter zum 87. Geburtstag
 am 18.12. Frau Christel Eichler zum 70. Geburtstag
 am 18.12. Frau Brigitta Sens zum 78. Geburtstag
 am 18.12. Frau Elge Wagner zum 60. Geburtstag
 am 19.12. Herrn Johann Altrichter zum 75. Geburtstag
 am 19.12. Frau Christa Henschel zum 82. Geburtstag
 am 19.12. Herrn Manfred Laubner zum 78. Geburtstag
 am 23.12. Frau Elsa Allner zum 72. Geburtstag
 am 24.12. Herrn Klaus-Dieter Augustin zum 67. Geburtstag
 am 24.12. Frau Christina Werner zum 66. Geburtstag
 am 26.12. Herrn Horst Noth zum 68. Geburtstag
 am 28.12. Frau Christa Novak zum 60. Geburtstag
 am 29.12. Frau Regina Plöger zum 67. Geburtstag
 am 29.12. Frau Monika Schirrmeister zum 61. Geburtstag
 am 01.01. Herrn Peter Kunze zum 71. Geburtstag
 am 01.01. Herrn Herbert Pflug zum 81. Geburtstag
 am 02.01. Frau Ingrid Schmidt zum 72. Geburtstag
 am 02.01. Herrn Helmut Schmohl zum 76. Geburtstag
 am 03.01. Herrn Lothar Kloß zum 79. Geburtstag
 am 03.01. Herrn Erich Sackewitz zum 74. Geburtstag
 am 04.01. Herrn Joachim Gutow zum 77. Geburtstag
 am 04.01. Frau Sieglinde Kersten zum 61. Geburtstag
 am 04.01. Frau Lore Krüger zum 78. Geburtstag
 am 04.01. Frau Maritta Trotz zum 70. Geburtstag
 am 06.01. Frau Charlotte Preiksich zum 79. Geburtstag
 am 07.01. Frau Dora Breitmann zum 83. Geburtstag
 am 07.01. Frau Heidemarie Klinnert zum 66. Geburtstag
 am 08.01. Frau Elfriede Seemann zum 81. Geburtstag
 am 09.01. Frau Helene Bauer zum 69. Geburtstag
 am 10.01. Herrn Lothar Fritzsche zum 73. Geburtstag
 am 11.01. Herrn Wolfgang Günther zum 69. Geburtstag
 am 12.01. Herrn Heinz Herold zum 89. Geburtstag
 am 12.01. Herrn Peter Miertsch zum 70. Geburtstag
 am 13.01. Herrn Helmut Rumpel zum 78. Geburtstag
 am 14.01. Frau Erika Paßlack zum 71. Geburtstag

OT Wörlitz

am 15.12. Herrn Ernst Höhling zum 91. Geburtstag

am 15.12. Herrn Manfred Theis zum 70. Geburtstag
 am 18.12. Frau Annelore Anton zum 66. Geburtstag
 am 19.12. Frau Christa Dietrich zum 75. Geburtstag
 am 21.12. Herrn Eberhard Dietrich zum 73. Geburtstag
 am 21.12. Frau Ingrid Kahl zum 61. Geburtstag
 am 21.12. Frau Ingrid Woche zum 60. Geburtstag
 am 21.12. Frau Christa Wunsch zum 73. Geburtstag
 am 24.12. Frau Ingeborg Graul zum 86. Geburtstag
 am 27.12. Frau Charlotte Anton zum 91. Geburtstag
 am 27.12. Herrn Walter Busse zum 65. Geburtstag
 am 27.12. Herrn Horst Schröter zum 68. Geburtstag
 am 29.12. Frau Brigitte Hesche zum 74. Geburtstag
 am 29.12. Frau Angela Springer zum 65. Geburtstag
 am 29.12. Herrn Wolfgang Stolze zum 68. Geburtstag
 am 30.12. Frau Hannelore Brüner zum 65. Geburtstag
 am 01.01. Herrn Wilhelm Riske zum 71. Geburtstag
 am 01.01. Herrn Johann Zöfl zum 83. Geburtstag
 am 02.01. Frau Marga Ebenhan zum 88. Geburtstag
 am 02.01. Frau Christel Miertsch zum 69. Geburtstag
 am 02.01. Frau Ruth Thiele zum 80. Geburtstag
 am 03.01. Herrn Otto Pohl zum 79. Geburtstag
 am 03.01. Frau Elisabeth Weiser zum 80. Geburtstag
 am 07.01. Frau Gisela Graul zum 77. Geburtstag
 am 07.01. Frau Sylvia Skora zum 67. Geburtstag
 am 08.01. Frau Eveline Dahlmann zum 64. Geburtstag
 am 09.01. Frau Ingeborg Guß zum 71. Geburtstag
 am 09.01. Frau Inge Pirl zum 66. Geburtstag
 am 10.01. Frau Karin Geisler zum 66. Geburtstag
 am 11.01. Frau Erni Freudenberg zum 81. Geburtstag
 am 11.01. Herrn Helmut Peissig zum 72. Geburtstag
 am 14.01. Frau Anna Mehnert zum 78. Geburtstag

**Wasserzweckverband
 „Oranienbaum- Wörlitz-Vockerode“**

**Information des Wasserzweckverbandes
 „Oranienbaum-Wörlitz-Vockerode“**

zur Zählerstandsmitteilung für Zwischenzähler

Wassermengen, die nachweislich nicht in die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt.

Der Antrag ist nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres bis **zum 15. Januar** beim Zweckverband schriftlich zu stellen.

Kundennummer:

Name:

Ort:

Zählernummer:

abgelesener Zählerstand:m³

 Ort, Datum Unterschrift

Ein entsprechendes Antragsformular ist auch im Internet unter www.wzv-oranienbaum.de abrufbar. Wir bitten um Beachtung und Termineinhaltung.

Biosphärenreservat Mittelelbe

Mo., 30.12., 9.30 Uhr, Oranienbaum,
Reservatsverwaltung, Infozentrum Auenhaus, an der B 107

Gefiederte Freunde am Futterhäuschen

Exkursion zum Thema Vogelfütterung im Winter mit vielen Tipps zum Futter, zur Futterstelle und Infos zu den „daheimgebliebenen“ Arten.

Günter Weißköppel, ehrenamtlicher Naturschutzhelfer des Biosphärenreservats Mittelelbe

Biosphärenreservat Mittelelbe
Bereich Öffentlichkeitsarbeit/Kommunikation
Tel.: 034904 421127
Fax: 034904 42121
susanne.reinhardt@bioresme.mlu.sachsen-anhalt.de

Landkreis Wittenberg

Außensprechtage des Landkreises Wittenberg

Für Fragen und Anliegen stehen täglich das Bürgerbüro Gräfenhainichen, Karl-Liebknecht-Straße 23 (Telefon: 03491 479-500) zu folgenden Öffnungszeiten:

Montag	8.30 Uhr bis 17.00 Uhr
Dienstag	8.30 Uhr bis 17.00 Uhr
Mittwoch	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	8.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

sowie ein Bürgerservice durch die Information im Eingangsbereich der Kreisverwaltung Wittenberg (Telefon 03491 479-100) zur Verfügung

Alle hier veröffentlichten Satzungen und sonstigen amtlichen Bekanntmachungen wurden vor der Bekanntmachung ausgefertigt und sind im Original unterschrieben und gesiegelt.



Amtsblatt der Stadt Oranienbaum-Wörlitz

mit den Ortschaften Brandhorst, Gohrau, Griesen, Horstdorf, Kakau, Oranienbaum, Rehsen, Riesigk, Vockerode und Wörlitz

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte verteilt.

- Herausgeber, Druck und Verlag:
Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Telefon: (03535) 4 89-0, Telefax: (0 35 35) 4 89-1 15,
Telefax-Redaktion: (0 35 35) 4 89-1 55
 - Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:
Der Stadtamtsrat Herr Lutz Planitzer, OT Wörlitz,
Erdmannsdorffstr. 87, 06785 Oranienbaum-Wörlitz
 - Verantwortlich für den Anzeigenteil:
Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, vertreten durch den Geschäftsführer Andreas Barschtipan
 - Anzeigenannahme/Beilagen: Frau Berger, Telefon: 0171/4144035
- Einzel Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste.
- Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden.
- Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM

Lokaler Teil



Herbstprojekt der Henriette-Catharina- von-Oranien-Schule

Unser diesjähriges Herbstprojekt stand unter dem Motto:

„Wenn Geister durch die Straßen ziehn, - Heiße, dann ist Halloween!“

Aufgeregt und voller Spannung fieberten alle Schülerinnen und Schüler samt ihren Lehrkräften dem 30. Oktober entgegen.

Schon vorher wurden fleißig Halloweenprüche und Lieder zur Geisterzeit ausgedacht, aufgeschrieben und geübt.

Am Vormittag konnte sich jedes Kind von 12 angebotenen Workshops entsprechend seinen Neigungen zwei aussuchen und dort aktiver Gast sein. Sehr gefragt waren: Basteln, Gruseln, Die Wohnung unseres Schulgespenstes, Geistersport, Dichten, Englisch lernen mit der Hexe, Halloweenwitze spielen, Geister am Computer kreieren, Scherenschnitte, Monsterschnitten in der kalten Küche und natürlich „Stauen über uns selber“ - wie toll hatten sich unsere Kinder für diesen Tag hergerichtet. Da gab es Geister, Gespenster, Vampire und Hexen in allen Variationen - von der Lumpenhexe bis zur Luxushexe.

Aber auch den Bettelbrauch, der an Halloween in Deutschland auch schon

rege praktiziert wird, hatten wir vorbereitet. Nach unserer Ankündigung bei der Oranienbaumer Bevölkerung konnten wir endlich unsere ausgedachten Halloweenprüche an den Mann und an die Frau bringen. Die Mehrzahl der Oranienbaumer Einwohner hat unsere Bettelkasse kräftig gefüllt. Über den Erlös wollen wir nach Gespenstermanier schweigen - nur eins sei erwähnt:

Unsere Erwartungen wurden um ein Vielfaches übertroffen!!!

Wir danken auf diesem Wege allen spendenfreudigen Oranienbaumern für ihre außerordentliche Spendenbereitschaft. Ihr ward Spitze! Der Erlös soll uns helfen, unser Zirkusprojekt, das im April 2014 stattfindet, zu finanzieren.

Wir danken auch Frau Dolge und Frau Bölke für ihren Einsatz in den Workshops. Es ist gut zu wissen, dass es Menschen gibt, die mit ihrem großen Herzen immer wieder unsere Arbeit unterstützen.

Danke im Namen aller Kinder, Lehrkräfte und Mitarbeiter der Grundschule.

*V. Thieme
Projektleiterin*



Halloweenfrühstück - liebevoll und einfallsreich von den Eltern für ihre Kinder zubereitet



Auf diesem Wege wünscht die Henriette-Catharina-von-Oranien-Schule allen Kindern, Eltern, Einwohnern, Freunden und uns Wohlgesinnten: **zum Weihnachtsfest** besinnliche Stunden und **zum neuen Jahr** Gesundheit, Glück, Erfolg und weitere gute Zusammenarbeit.

Martinsumzug der Kita „Villa Sonnenschein“

Am 11.11.2013 fand unser traditioneller Martinsumzug statt. Um 17.00 Uhr begann der Umzug mit einer Eröffnungsrede von Herrn Pfennigsdorf. In Begleitung der Feuerwehr und unserem Sankt Martin, Ina Grünberg, auf dem Pferd ging es los zur Kirche.

An mehreren Stationen hielten wir an und sangen Martinslieder. Unsere selbst gebackenen Martinsgänse teilten wir

mit den Leuten, um ihnen den Sinn des Martinsfestes näherzubringen.

In der Kirche fand eine Andacht statt. Dort stellen die Kinder der Christenlehre, die Martinsgeschichte aus Legosteinen vor.

Um den Abend gemütlich ausklingen zu lassen gab es leckeren Punsch, Glühwein und Bratwürstchen.

*„Monster schreien, Hexen lachen,
die Griesener gaben uns lauter tolle Sachen!
Wir danken allen Leuten sehr,
wir haben viel Süßes bekommen und noch mehr.
Zwei Tage waren wir wieder unterwegs,
dass machte uns allen Fetz!
Dafür möchten wir allen DANKE sagen,
ür all die vielen Gaben!“*



„... wieder geht ein Jahr zu Ende und es ist viel passiert im „Zwergenhaus“.

Unsere Räume haben wir als Werkstatträume eingerichtet und wir haben endlich neuen Sand für unsere Sandkästen bekommen.

Auf diesem Wege möchten wir uns bei allen fleißigen Helfern bedanken, besonders bei der Baufirma TT-Bau Wörlitz, für eine kostenlose

Sandladung, ebenfalls bei unseren starken Papa's A. Bathke, F. Wendt und O. Zukale, sowie bei den Männern der „BVIK“ Wörlitz, für das Befüllen der Sandkästen. Wir wünschen allen Kindern, Eltern, Großeltern, Freunden und Unterstützer der Kita „Zwergenhaus“ eine besinnliche Vorweihnachtszeit!
Das Team der Kita „Zwergenhaus“ Griesen

Kirchliche Nachrichten

Katholische Pfarrei St. Peter u. Paul DE

(Dessau-Rosslau) - 0340 260760

Kirche „Christkönig“ 06785 Oranienbaum, Feldgasse
Pater Alfons Averbek S.M., 0340 87019305, 0163 3774100,
Fax: 0340 8502549

alfonsaverbecksm@web.de

Frau Monika Weiß: 034904 28690

(Pfr. i. R. Franz-Jos. Lohse - Tel. 034 90430779)

Gottesdienste im Dezember 2013

- 03.12., Di. hl. Missionar Franz Xaver (+ 1552/China)
04.12., Mi. Sei. Adolph Kolping (+ 1865 /Köln)
hl. Märtyrin Barbara (+ um 306)
hl. Johannes v. Damaskus (+ 749)
- 05.12., Do. **16.30: Anbetung/Kirche - Oranienbaum**
hl. Bischof Anno (gestorben 1075/Köln)
- 06.12., hl. Bischof Nikolaus (heut. Türkei um 350)
07.12., Sa. hl. Kirchenlehrer Ambrosius (Mailand 397)
- 08.12., So. 10.30: Oranienb. - 2. Adventssonntag**
Hochfest der ohne Erbsünde empf. Jungfrau
wird morgen nachgeholt
Hochfest: Ohne Erbsünde Empfangene Maria - 15.30: Festhochamt, Oran. - Feldg.
hl. Juan Diego Cuauthlazoatzin (1548/Mexiko)
- 11.12., Mi. hl. Papst Damasus (gest. 384)
12.12., Do. Gedenktag - Maria in Guadalupe (Mexiko)
13.12., Fr. hl. Märtyrin Luzia (+ 304 in Sizilien, Syrakus)
hl. Äbtissin Odilia (um 720 im Elsass)
- 14.12., Sa. hl. Johannes vom Kreuz (in Spanien 1591)
15.12., So. **10.30: 3. Adventssonntag - Oran., Feldg.**
18.00: Lebendiger Adventskalender in der katholischen Kirche, Feldgasse
hl. Adelheid, Frau Kaiser Ottos I. (+ 999)
19.00: Bibel-Teilen im Gemeinder., Feldg.
- 18.12., Mi. 15.30: hl. Messe im Pflegeheim**
22.12., So. **10.30: 4. Adventssonntag/Or.-baum, Feldg.**
23.12., Mo. hl. Priester Joh. von Krakau (+ 1473)
24.12., Di. 17.00: Feier der Heiligen Weihnacht (mit Krippenspiel)
10.30: Hochfest: Geburt uns. Herrn Jesus
26.12., Do. **10.30: Fest des 1. Märtyrers Stephanus**
27.12., Fr. hl. Apostel Johannes
28.12., Sa. Gedenktag d. ermordeten Kinder von Betlehem
29.12., So. **10.30: Hochamt - Oranienb. Feldgasse**
Fest der Heiligen Familie
hl. Thomas v. Canterbury (+ 1170/England)
hl. Papst Silvester I. (+ 335 n. Chr. Geb.)
- 31.12., Di. **2014**
01.01., Mi. **10.30: Hochfest der Gottesmutter Maria**
02.01., Do. hl. Kirchenlehrer Basilius und Gregor v. Nazianz (+ 379 und 374)

Hinweise:

Am Heiligen Abend und am ersten Weihnachtstag wird die große **Sammlung für Süd- und Mittelamerika** gehalten.

Besondere Beichtgelegenheit: Sa., 21.12., 16 - 18.00 Uhr in Dessau, St. Peter/Paul, Zerbster Straße;

In Dessau-Süd, Heidestr. 318: Kirche Dreieinigkei: Mo. - Sa.: jew. ab 18.20 Uhr (18.00: Vesper-Gebet)

Auch in diesem Jahr werden wieder **unsere jungen Sternsinger** durch die Gemeinde ziehen und vom 3. bis 5. Januar singend zu interessierten Mitbürgern kommen. Im vorigen Jahr ersangen sie für Kinder-Projekte in aller Welt rund 480. — Euro.

*Eine gesegnete Advents- und Weihnachtszeit wünscht allen
Ihr Alfons Averbek S. M.*

Kirchliche Nachrichten des Evangelischen Pfarramtes Wörlitz - Dezember 2013

Informationen für die Kirchengemeinden Wörlitz, Vockerode, Horstdorf, Riesigk und Rehsen

Die Gemeindeglieder der Parochie Wörlitz und Pfarrer Pfennigsdorf wünschen Ihnen allen ein frohes, friedliches und gesegnetes Weihnachtsfest 2013!



Sprechzeiten von Pfarrer Pfennigsdorf

Gespräche mit Pfarrer Pfennigsdorf sind telefonisch vereinbar (Tel.: 034905 20508), Kontakt ist auch per E-Mail möglich: ev.pfarramtwoerlitz@nexgo.de.

Sie erreichen Pfarrer Pfennigsdorf im Pfarrhaus, dienstags, 10 Uhr bis 12 Uhr und freitags, 16 Uhr bis 18 Uhr.

Vertretung Pfarrer Pfennigsdorf

Vom 02.01.2014 bis 06.01.2014: Pfarrerin Spieker, Brauerstraße 26, 06785 Oranienbaum-Wörlitz, Tel.: 034904 20512

Regionale Veranstaltungen

Harfenmusik

Es erklingt wunderbare adventliche, weihnachtliche und klassische Harfenmusik am

Sonnabend - 7. Dezember 2013 - 16.00 Uhr - Kirche Horstdorf

Vorgetragen von Emiley Hoppe, Julia Koch und Viktor Hartobanu - „Heinrich Berger“ Musikschule Coswig

Preisträger des Bundeswettbewerbes „Jugend musiziert“ (1. Preis)

Herzliche Einladung zu diesem besonderen Konzert!

Kein Eintritt - um eine Spende wird am Ausgang gebeten

Gottesdienste

29.12.2013, Sonntag nach Weihnachten, 10.30 Uhr im **Pfarrhaus in Oranienbaum** 06.01.2014, Epiphania, 10.30 Uhr Ökumenischer Gottesdienst in der Katholischen Kirche in **Oranienbaum**

Weihnachtsliedersingen der Kirchenchöre des Kirchenkreises Dessau

Epiphania, Montag, 06.01.2014, 16.00 Uhr, St. Johanniskirche Dessau

Konfirmandenunterricht: Sonnabend, 07.12.2013 und 11.01.2014, 10 - 15 Uhr im Pfarrhaus Oranienbaum



AUSLESE - Die Freude am Lesen -

Liebe Bücherfreundinnen und -freunde, zu unserer „Advents-Auslese“ treffen wir uns in diesem Jahr am **13. Dezember, 19.30 Uhr** im **Antiquariat**.

Wer eine schöne Advents- oder Weihnachtsgeschichte hat, bringe sie bitte zum Vorlesen mit!

Ansonsten wird es wieder, wie gewünscht, ein Bücher-Quiz geben. Preise gibt es auch - natürlich Bücher! (Wer schon ein paar selbst gebackene Plätzchen abzugeben kann, wird sicherlich besonders willkommen geheißen und Getränke sind auch willkommen!)

Bis bald; ich freue mich auf Sie und einen schönen Abend!

M. Weise

Kirchliche Mitteilungen der Ev. Kirchengemeinde Wörlitz

Kerzenspenden

Für Heiligabend bitten wir Sie, uns wieder mit einfachen, weißen Haushaltskerzen zu versorgen. Danke, dass wir bis jetzt immer ausreichend Kerzen bekommen haben! Bitte bringen Sie sie zu einer Veranstaltung in die Kirche mit oder geben Sie sie bei einem Gemeindegliederatsmitglied oder im Ev. Pfarramt Wörlitz ab.

Pfarrer Th. Pfennigsdorf

Gottesdienste

08.12.2013, 2. Advent, 10.30 Uhr im **Gemeinderaum**

15.12.2013, 3. Advent, 10.30 Uhr im **Gemeinderaum**

22.12.2013, 4. Advent, 10.30 Uhr im **Gemeinderaum**

24.12.2013, Heiligabend, 17.00 Uhr Christvesper mit musikalischem Krippenspiel und Chorgesang

26.12.2013, 1. Christtag, 10.30 Uhr, mit Abendmahl, im **Gemeinderaum**

31.12.2013, Silvester, 17.00 Uhr in der **St. Petri Kirche**

05.01.2014, 2. Sonntag nach Weihnachten, 10.30 Uhr im **Gemeinderaum**

06.01.2014, Epiphania, 10.30 Uhr Ökumenischer Gottesdienst in der Katholischen Kirche in **Oranienbaum**, mit Chorgesang

16.00 Uhr, **St. Johanniskirche Dessau:** Weihnachtsliedersingen der Kirchenchöre des Kirchenkreises Dessau

12.01.2014, 1. Sonntag nach Epiphania, 10.30 Uhr, im **Gemeinderaum**

Gemeindeveranstaltungen

Tanzkreis: mittwochs, 18.15 - 19.15 Uhr, Weihnachtsfeier am Freitag, 12.12.2013, 18.00 Uhr, in Oranienbaum

Seniorenkreis: **Freitag, 06.12.2013**, 14.15 Uhr Abfahrt vor dem Pfarrhaus in Wörlitz zum Patenkindergarten „Marienschule“ nach Dessau

Mittwoch, 11.12.2013, 14.00 Uhr, Adventsfeier

Mittwoch, 08.01.2014, 14.00 Uhr: Jahreslosung 2014

Kirchenmusik

Kinderchor: dienstags, 16.00 Uhr

Gospelteens: montags, 17.15 Uhr

Chor: donnerstags, 19.30 Uhr

Flötenkreise: Erwachsene, montags, 19.00 Uhr

Ort: Gemeinderaum in Wörlitz

Kirchlicher Unterricht

Christenlehrevormittag für die 1. - 6. Klasse: Sonnabend, 14.12.2013, 9.30 Uhr bis 12.00 Uhr im Gemeinderaum in Wörlitz: Krippenspielvorbereitung und Adventsfeier

Kirchliche Mitteilungen der Ev. Kirchengemeinde Horstdorf

Gottesdienste

07.12.2013, Sonnabend vor dem 2. Advent. 14.00 Uhr
24.12.2013, Heiligabend, Christvesper 17.00 Uhr, mit Krippenspiel

25.12.2013, 1. Christtag, 10.30 Uhr, mit Abendmahl 12.01.2014, 1. Sonntag nach Epiphania, 9.00 Uhr

Gemeindeveranstaltungen

Harfenmusik

Es erklingt wunderbare adventliche, weihnachtliche und klassische Harfenmusik am

Sonnabend - 7. Dezember 2013 - 16.00 Uhr - Kirche Horstdorf

Vorgetragen von Emiley Hoppe, Julia Koch und Viktor Hartobanu - „Heinrich Berger“ Musikschule Coswig

Preisträger des Bundeswettbewerbes „Jugend musiziert“ (1. Preis)

Herzliche Einladung zu diesem besonderen Konzert!

Kein Eintritt - Um eine Spende wird am Ausgang gebeten

Adventsfeier - Sonnabend, 07.12.2013

Programm:

14.00 Uhr Gottesdienst zum 2. Advent

- 15.00 Uhr gemütliches Beisammensein: Adventskaffeetrinken
 16.00 Uhr Harfenkonzert von Musikschülern der Musikschule Coswig

anschließend: Ausklingen bei Glühwein und anderem

Frauenkreis: Dienstag, 10.12.2013, 14.00 Uhr, Adventsfeier

Dienstag, **07.01.2014**, 14.00 Uhr

Handarbeitskreis: Erst wieder im Januar 2014

Krippenspielproben: Mittwoch, 04., 11., 18.12.2013, 17.00 Uhr;

Generalprobe: Montag, 23.12.2013, 10.00 Uhr

Lebendiger Adventskalender - Türchen Nr. 10

Am Dienstag, 10.12.2013 ist um 18.00 Uhr der lebendige Adventskalender in Horstdorf zu Gast. Wir wollen Adventslieder singen, einen Text hören und uns bei Glühwein und Plätzchen begegnen. Herzliche Einladung an alle in Oranienbaum-Wörlitz und besonders an die Horstdorfer!

Danke schön

sagt der Gemeindegemeinderat Horstdorf allen, die am Sonnabend, 16.11.2013, mit beim Friedhofseinsatz geholfen haben. Ca. 35 Helferinnen und Helfer waren gekommen. Dadurch, dass Sie mitgeholfen haben, können wir die Kosten auf unserem Friedhof sehr günstig halten.

Ihr GKR Horstdorf

Kirchliche Mitteilungen der Ev. Kirchengemeinde Riesigk

Gottesdienst

15.12.2013, 3. Advent, 9.00 Uhr im Feuerwehrhaus

24.12.2013, Heiligabend, 14.15 Uhr

12.01.2014, 1. Sonntag nach Epiphania, 9.00 Uhr **in der Horstdorfer Kirche**

Gemeindeveranstaltungen

Gemeindegemeinderatssitzung, Mittwoch, 18.12.2013, 18.30 Uhr

im „Herzog zu Anhalt“

Gemeindegemeinderatssitzung, Mittwoch, 04.12.2013, 14.00 Uhr,

Adventsfeier bei Frau Kunze

Seniorenkreis Gohrau, Mittwoch, 18.12.2013, 14.00 Uhr,

Adventsfeier

Kirchliche Mitteilungen der Ev. Kirchengemeinde Rehsen

Gottesdienst

08.12.2013, 2. Advent, 9.00 Uhr, mit Abendmahl

24.12.2013, Heiligabend, 13.00 Uhr, Christvesper

12.01.2014, 1. Sonntag nach Epiphania, 9.00 Uhr **in der Horstdorfer Kirche**

Gemeindeveranstaltungen

Gemeindegemeinderatssitzung, Mittwoch, 18.12.2013, 18.30 Uhr

im „Herzog zu Anhalt“

Seniorenkreis in Gohrau, Mittwoch, 18.12.2013, 14.00 Uhr,

Adventsfeier

Kirchliche Mitteilungen der Ev. Kirchengemeinde Vockerode

Gottesdienste

15.12.2013, 2. Advent, 14.00 Uhr

24.12.2013, Heiligabend, 15.30 Uhr, Christvesper in der Kirche

26.12.2013, 2. Christtag, 9.00 Uhr, Winterkirche

Gemeindeveranstaltungen

Adventsfeier:

Sonntag, 15.12.2013, 15.00 Uhr in der Winterkirche

Seniorenkreis: Donnerstag, 06.12.2013, 14.15 Uhr Abfahrt vor dem Pfarrhaus in Wörlitz zum Patenkindergarten „Marienschule“ nach Dessau

Mittwoch, 11.12.2013, 14.00 Uhr, Adventsfeier **in Wörlitz**

Friedhofssatzung

für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Vockerode vom 12. November 2013

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofes
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Grabmal- und Bepflanzungsordnung
- § 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

III. Bestattungsvorschriften

- § 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 9 Särge, Urnen und Trauergebilde
- § 10 Ausheben der Gräber, Grabgewölbe
- § 11 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
- § 12 Umbettungen
- § 13 Ruhezeiten

IV. Grabstätten

- § 14 Arten der Grabstätten
- § 15 Reihengrabstätten
- § 16 Wahlgrabstätten
- § 17 Benutzung von Wahlgrabstätten
- § 18 Gemeinschaftsgrabanlagen / anonyme Bestattung und Aschestreuwiesen
- § 19 Ehrengabstätten

V. Gestaltung der Grabstätten

- § 20 Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten
- § 21 Grabgewölbe
- § 22 Grabpflegeverträge
- § 23 Grabmale
- § 24 Errichtung und Instandhaltung der Grabmale
- § 25 Entfernung von Grabmalen

VI. Bestattungen und Feiern

- § 26 Benutzung von Leichenräumen
- § 27 Bestattungsfeiern
- § 28 Friedhofskapelle und Kirche
- § 29 Andere Bestattungsfeiern am Grabe

VII. Schlussbestimmungen

- § 30 Alte Rechte
- § 31 Haftung
- § 32 Gebühren
- § 33 Zuwiderhandlungen
- § 34 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 35 Gleichstellungsklausel
- § 36 Inkrafttreten

Die Evangelische Kirchengemeinde Vockerode erlässt folgende

Friedhofssatzung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Leitung und Verwaltung des Friedhofes

(1) Der Friedhof in Vockerode, Gemarkung Vockerode, Flur 1, Flst. 867 mit seiner derzeitigen Größe von 0,2320 ha steht in der Trägerschaft der Evangelischen Kirchengemeinde Vockerode.

(2) Die Leitung und Aufsicht liegen beim Gemeindegemeinderat. Zur Verwaltung kann der Friedhofsträger einen Ausschluss einsetzen und mit der Leitung beauftragen. Er kann sich auch Beauftragter bedienen.

(3) Kirchliche Aufsichtsbehörde ist das Landeskirchenamt der Evangelischen Landeskirche Anhalts.

(4) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden sowie die Genehmigungsrechte der für die Kommune zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde werden hiervon nicht berührt.

§ 2

Friedhofszweck

(1) Der Friedhof dient der Bestattung Verstorbener und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen. Er ist zugleich Stätte der Verkündigung des christlichen Auferstehungsglaubens.

(2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die

- a) bei ihrem Ableben Einwohner des Ortsteils Vockerode / in der Stadt Oranienbaum-Wörlitz waren oder
- b) ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
- c) innerhalb des Gemeindegebietes (der Kirchengemeinde) verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.

Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof des Ortsteiles, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 3

Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhofsträger kann bestimmen, dass

- a) der Friedhof oder Teile davon für weitere Bestattungen, Bestattungs- oder Grabstättenarten gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- b) dass Nutzungsrechte nicht mehr überlassen werden (beschränkte Schließung); Beisetzungen sind in diesem Falle nur noch zulässig, soweit die im Zeitpunkt der Bestimmung bestehenden (reservierten) Beisetzungsrechte noch nicht ausgeübt worden sind; eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit zulässig.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen.

Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt.

Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren.

Die in Reihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, umgebettet. Die Kosten trägt der Verursacher der Umbettung.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben.

Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten werden von dem Friedhofsträger auf seine Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder geschlossenen Friedhof hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des bestehenden Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

Der Friedhof ist während der durch den Friedhofsträger oder die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeit für die Benutzer geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekanntgegeben. Sonderregelungen können durch den Friedhofsträger oder die Friedhofsverwaltung getroffen werden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonales bzw. des Friedhofsträgers ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(2) Nicht gestattet sind innerhalb des Friedhofes:

- a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung bzw. im Auftrag der Friedhofsverwaltung,
- b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze und gewerbliche Dienste anzubieten oder dafür zu werben,
- c) an Sonn- und Feiertagen und an Werktagen in der Nähe einer Bestattung gewerbliche oder störende Arbeiten auszuführen,
- d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung des Friedhofsträgers gewerbsmäßig zu fotografieren,
- e) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
- f) den Friedhof und seine Anlagen und Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
- g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- h) Tiere mitzubringen, - ausgenommen sind Blindenhunde,
- i) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung des Friedhofsträgers,
- j) das Verwenden von Gläsern, Blechdosen u. ä. Behältnissen als Vasen oder Schalen,
- k) das Verwenden von Unkrautvertilgungsmitteln und chemischen Schädlingsbekämpfungsmitteln, Pestiziden sowie ätzenden Steinreinigern.

Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und dieser Satzung vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig beim Friedhofsträger einzuholen.

§ 6

Grabmal- und Bepflanzungsordnung

Für die Gestaltung der Grabstätten (Grabmal, gärtnerische Gestaltung usw.) kann der Friedhofsträger eine besondere Ordnung erlassen. Diese ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung.

§ 7

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Der Friedhofsträger kann die Tätigkeit von Gewerbetreibenden von einer schriftlichen Zulassung abhängig machen. Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die nachweisen können, dass sie in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Dies kann bei Handwerkern z.B. durch den Nach-

weis der Eintragung in die Handwerksrolle oder bei Gärtnern durch Anerkennung durch die Landwirtschaftskammer erfolgen. Die Zulassung kann auch vom Nachweis einer für die Ausübung der Tätigkeit des Gewerbetreibenden ausreichenden Haftpflichtversicherung abhängig gemacht werden. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines schriftlichen Berechtigungsbeleges / einer Berechtigungskarte, die gegebenenfalls Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzulegen sind.

(3) Eine gewerbliche Tätigkeit kann vom Friedhofsträger untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat und ihm danach schriftlich mitgeteilt worden ist, dass die weitere gewerbliche Tätigkeit im Wiederholungsfall untersagt werden wird. Sie kann im Übrigen untersagt werden, wenn die Tätigkeit mit dem Friedhofszweck nicht vereinbar ist.

(4) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen, spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März - Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November - Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Der Friedhofsträger kann eine Verlängerung der Arbeitszeit zulassen. Die Regelungen des § 5 Abs. 2 Buchstabe c bleiben davon unberührt.

(5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen. Bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind sie so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern und gewerbliche Geräte nicht an der oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs reinigen.

(6) Gewerbetreibende haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie oder ihre Beauftragten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Eine auf dem Friedhof gewünschte Bestattung ist bei der Friedhofsverwaltung/beim Friedhofsträger unter Vorlage der vorgeschriebenen gesetzlichen Unterlagen rechtzeitig anzumelden.

(2) Als anzeigeberechtigt und verpflichtet gelten gemäß §§ 14 Abs. 2 Satz 1, 10 Abs. 1 Satz 1 Bestattungsgesetz LSA vom 05. Februar 2002 für die Angehörigen in folgender Reihenfolge:

1. der Ehegatte,
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.
3. die volljährigen Kinder,
4. die Eltern,
5. die Großeltern,
6. die volljährigen Geschwister.
7. die volljährigen Enkelkinder

Kommen für die Bestattungspflicht nach Ziffer 1 - 7 mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor. Vom Verstorbenen zu Lebzeiten Beauftragte gehen Angehörigen vor.

(3) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Soll eine Urnenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(5) Kirchliche Bestattungen sind gottesdienstliche Handlungen.

(6) Der Friedhofsträger/die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit den Angehörigen, dem zuständigen Pfarrer und dem Bestattungsunternehmen fest.

(7) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers.

Die Bestimmungen der Kirche über die Erteilung des Erlaubnis-scheines (Dimissoriale) bleiben unberührt. Das Auftreten fremder Bestattungsredner ist dem Friedhofsträger rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier anzuzeigen.

(8) Der Friedhofsträger kann nach Beschluss des Gemeindefriedhofkirchenrates denjenigen, der die Bestattung leiten oder bei der Bestattung mitwirken soll, ausschließen, wenn er verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(9) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers.

§ 9

Särge, Urnen und Trauergebilde

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Das Verwenden von mit bioziden Holzschutzmitteln behandelten Särgen, das Verwenden von Särgen aus Tropenholz und die Verwendung von paradichlorbenzolhaltigen Duftsteinen ist nicht gestattet und muss vom Friedhofsträger zurückgewiesen werden.

(2) Säрге sollen höchstens 2,10 m lang, im Mittelmaß 0,70 m hoch und 0,80 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Säрге von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten 5. Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,60 m lang, 0,60 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.

(4) Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.

(5) Urnenkapseln müssen aus zersetzbarem Material sein, die Überurne bei unterirdischen Bestattungen ebenfalls. Bei oberirdischen Bestattungen sind Überurnen aus zersetzbarem Material nicht zulässig.

(6) Trauergebilde und Kränze müssen aus natürlichem, biologisch abbaubarem Material hergestellt sein. Gebilde und Kränze sind nach der Trauerfeier durch die anliefernden Gärtner oder Bestatter bzw. durch die Angehörigen oder Nutzungsberechtigten wieder abzuholen.

§ 10

Ausheben der Gräber, Grabgewölbe

(1) Die Gräber werden von Beauftragten des Friedhofsträgers oder dem dazu berechtigten Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder zugefüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante einer Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Das Ausmauern von Gräbern und das Einsetzen von Grabkammern sind unzulässig.

(5) Vorhandene Grabgewölbe dürfen nicht weiter belegt werden, es sei denn, dass die Gewölbe entfernt und zugefüllt werden.

(6) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor dem Ausheben der Gräber entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch den Friedhofsträger/die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten dem Friedhofsträger/der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 11

Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

(1) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, eine Mutter mit ihrem neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.

(2) Vor Ablauf der in dieser Friedhofssatzung festgelegten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.

(3) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste aufgefunden werden, sind diese sofort mindestens 0,30 m unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwesene Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und für künftige Nutzung als Bestattungsstätte für Leichen zu sperren.

(4) Eine Leiche auszugraben oder ein Grab zu öffnen, ist - abgesehen von der richterlichen Leichenschau - nur mit Genehmigung des Friedhofsträgers und der zuständigen Ordnungsbehörde zulässig.

§ 12 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte oder Umbettungen aus Gemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig. Ausgenommen sind Umbettungen von Amtswegen. § 3 Abs. 2 bleibt davon unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist entweder der Nutzungsvertrag, eine Verleihungsurkunde oder die Grabnummernkarte bzw. ein vom Friedhofsträger ausgestellter gleichwertiger Nachweis vorzulegen.

(5) Umbettungen werden von den durch den Friedhofsträger dazu mit einer Erlaubnis versehenen Berechtigten durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember - Mitte März statt. Im ersten Jahr der Ruhezeit werden Umbettungen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses ausgeführt.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller oder Veranlasser zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen, Särge, Aschen oder Urnen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedürfen einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

§ 13 Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit bei Erd- und Urnenbeisetzungen beträgt mindestens 20 Jahre. Der Friedhofsträger kann längere Ruhefristen und zwischen Erd- und Urnengräbern unterschiedliche Liegezeiten festlegen.

(2) Grabstätten dürfen erst nach Ablauf der festgelegten Ruhefrist wieder belegt oder anderweitig verwendet werden.

IV. Grabstätten

§ 14 Arten der Grabstätten

(1) Grabstätten werden unterschieden in:

- a) Reihengrabstätten
- b) Wahlgrabstätten
- c) Gemeinschaftsgrabanlagen
- d) Ehrengrabstätten.

(2) Nutzungsrechte an Grabstätten werden nur unter den in dieser Satzung aufgestellten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten

bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung eines Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Rechte an einer Grabstätte werden nur beim Todesfall verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann der Gemeindegkirchenrat Ausnahmen zulassen.

(5) Für Reihen- oder Wahlgrabstätten wird die Vergabe von Nutzungsrechten abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung, sowie einer evtl. Grabmal- und Bepflanzungsordnung.

(6) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich für die Nutzungsberechtigten die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätten.

(7) Nutzungsberechtigte haben dem Friedhofsträger jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die sich aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung ergeben, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.

(8) Der Friedhofsträger führt Verzeichnisse der Beigesetzten, der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten.

§ 15 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Sarg- oder Urnenbeisetzungen, die im Beisetzungs- (Todes-) fall (der Reihe nach) einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.

(2) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr ist die genaue Lage der Reihengrabstätte anzugeben.

(3) Die Nutzung an einer Reihengrabstelle erlischt mit Ablauf der in dieser Satzung festgelegten Ruhezeit. Die Ruhezeit bzw. das Verfügungsrecht kann nicht verlängert werden.

(4) Reihengräber werden eingerichtet für:

- a) Sargbeisetzungen: die Größe der Grabstätte beträgt 2,50 m x 1,10 m bei einer Höhe des Grabhügels von bis zu 15 cm,
- b) Urnenbeisetzungen: die Größe der Grabstätte beträgt 1,00 m x 0,60 m.

(5) In einer Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet oder nur eine Urne beigesetzt werden.

(6) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 6 Monate vorher in ortsüblicher Weise öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.

§ 16 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Sarg- oder Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von bis zu 40 Jahren (erste und zweite Belegung), beginnend mit dem Tag der Zuweisung, vergeben und deren Lage im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt werden kann. Für die einzelnen Wahlgrabstätten gelten folgende Abmessungen:

- a) Erdbestattung: Länge 2,50 m, Breite 1,10 m
 - b) Urnenbeisetzung: Länge von höchstens 1,00 m, Breite 0,60 m
- Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

(2) Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden anlässlich eines Todesfalles verliehen.

(3) In einer Wahlgrabstätte darf bei Sargbeisetzungen nur eine Leiche bestattet werden. In einer mit einem Sarg belegten Wahlgrabstätte können zusätzlich bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. In einer Wahlgrabstätte ohne Sarg können bis zu vier Urnen beigesetzt werden. Die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 m².

(4) Die Ruhezeit bei Wahlgrabstätten ergibt sich aus § 13. Vor Ablauf der Ruhezeit ist eine Wiederbelegung der Wahlgrabstätte nicht zulässig.

(5) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr wird die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben.

Dabei wird darauf verwiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Friedhofssatzung richtet.

(6) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag des Nutzungsberechtigten, der ein Jahr vorher gestellt sein muss, verlängert werden. § 14 (3) bleibt davon unberührt. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit.

(7) Überschreitet bei einer weiteren Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die Wahlgrabstätte zu verlängern. Bei Familiengrabstätten ist die Verlängerung für sämtliche Grabstätten auf einmal vorzunehmen.

(8) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 6 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.

(9) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten
- b) auf den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft
- c) auf die Kinder
- d) auf die Stiefkinder
- e) auf die Eltern / Sorgeberechtigten
- f) auf die Geschwister
- g) auf die Stiefgeschwister
- h) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
- i) auf die Großeltern
- j) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft
- k) auf die nicht unter a - j fallenden Erben

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.

(10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 9 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.

Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechtes bereit oder wird die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger nicht schriftlich angezeigt, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach einer öffentlichen Aufforderung, in der auf den Entzug des Nutzungsrechtes hingewiesen wird.

(11) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. Der Rechtsnachfolger hat dem Friedhofsträger den Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Beisetzungen in Wahlgrabstätten nicht verlangt werden.

(12) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 17

Benutzung von Wahlgrabstätten

(1) In Wahlgrabstätten werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet.

- (2) Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten:
- a) Ehegatten
 - b) der Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft

c) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister und Geschwisterkinder

d) die Ehegatten der unter c) bezeichneten Personen

(3) Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene beigesetzt werden.

§ 18

Gemeinschaftsgrabanlagen / anonyme Bestattung und Aschestreuwiesen

(1) Gemeinschaftsgrabanlagen sind Grabstätten, auf denen mehrere Sarg- oder Urnenbeisetzungen vorgenommen werden können. Diese sind keine anonymen Bestattungen.

(2) Anonyme Bestattungen und das Verstreuen von Asche sind unzulässig.

(3) Die Grabgestaltung und -pflege erfolgt allein im Auftrag des Friedhofsträgers. Eine individuelle Mitgestaltung ist nicht zulässig.

(4) Bei der Beisetzung in Gemeinschaftsgrabanlagen werden die Namen und Daten des Verstorbenen entweder

- a) auf einem gemeinsamen Gedenkstein oder -tafel oder -platte
- b) auf in den Rasen eingelassenen Gedenktafeln oder Platten vermerkt.

§ 19

Ehrengabstätten

(1) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten obliegen dem Friedhofsträger.

(2) Gräber der Opfer von Krieg- und Gewaltherrschaft bleiben dauernd bestehen. Die Verpflichtung zur Erhaltung dieser Gräber regelt das Gräbergesetz.

(3) Gedenkfeiern sind dem Friedhofsträger anzuzeigen. Sein Einvernehmen dazu ist erforderlich.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 20

Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten

(1) Jede Grabstätte ist unbeschadet der Anforderungen aus der Grabmal- und Bepflanzungsordnung so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllbar ist und die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt.

Die Grabstätten sind so zu bepflanzen, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Bei der Bepflanzung ist ausschließlich standort gerechtes und heimisches Pflanzmaterial zu verwenden.

(2) Einzelne Abteilungen werden im Belegungsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, ausgewiesen. Der Friedhofsträger ist grundsätzlich verpflichtet, einen Friedhofs- und Belegungsplan zu führen.

(3) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Das Pflanzen von Bäumen auf Grabstätten ist untersagt.

(4) Alle Grabstätten müssen dauernd verkehrssicher instandgehalten werden.

Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck und aufstehende Bäume. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Gräbern zu entfernen.

(5) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten der Inhaber der Grabnummernkarte bzw. der Verantwortliche für die Beisetzung und bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.

(6) Die Errichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers. Der Antragsteller hat bei Reihengabstätten die Grabnummernkarte vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

Sofern es zum Verständnis erforderlich ist, kann der Friedhofsträger die Vorlage einer maßstäblichen Detailzeichnung mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.

(7) Die Grabstätten müssen spätestens 6 Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes sowie nach jeder Bestattung baldmöglichst ordnungsgemäß hergerichtet und weiterhin unterhalten werden.

(8) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.

(9) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Dies gilt insbesondere für Grabsteinfassungen, Grababdeckungen, Grabmale, Plastikblumen, Plastiktöpfe und Plastikschalen.

(10) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt, oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein achtwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten von dem Friedhofsträger abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Die entstehenden Kosten bei Reihengräbern hat grundsätzlich der Inhaber der Grabkarte oder der Verantwortliche für die Beisetzung zu tragen. Bei Wahlgrabstätten kann der Friedhofsträger die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht entziehen. Grabmale u. a. Baulichkeiten gehen ab diesem Zeitpunkt in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über.

(11) Vor Entzug des Nutzungsrechtes ist der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, haben noch einmal die entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender mehrwöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen.

In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(12) Der Friedhofsträger kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abräumt.

(13) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide bei der Grabpflege sind verboten.

(14) Die Herrichtung, Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

(15) Weitere Ausführungsvorschriften ergeben sich aus der jeweils gültigen Grabmal- und Bepflanzungsordnung des Friedhofsträgers.

§ 21

Grabgewölbe

Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei Inkrafttreten dieser Ordnung vorhanden, so sind die vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen.

§ 22

Grabpflegeverträge

Der Friedhofsträger kann gegen Zahlung eines von ihm festgelegten angemessenen Entgeltes die Verpflichtung übernehmen, für die Grabpflege längstens bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes im bestimmten Umfang zu sorgen.

§ 23

Grabmale

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und der damit zusammenhängenden baulichen Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers. Mit der Durchführung dürfen nur Bildhauer oder Steinmetze nach den Bestimmungen dieser Satzung insbesondere des § 7 beauftragt werden.

(2) Gestaltung und Inschrift dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen.

(3) Die Genehmigung ist vom Nutzungsberechtigten rechtzeitig vor der Vergabe des Auftrages und der Vorlage von maßstäblichen Zeichnungen und mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift einzuholen. Die beauftragten Bildhauer und Steinmetze haben nach den Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes der Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerkes die Grabmale und baulichen Anlagen zu errichten und zu fundamentieren.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen einen Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.

(5) Entspricht die Ausführung des Grabmales nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten eine Frist von 3 Monaten zur Änderung oder Beseitigung des Grabmales gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten von der Grabstelle entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt. Gleiches gilt, wenn Grabmale und Anlagen ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind. Werden auch die zur Abholung abgeräumten und bereitgestellten Grabmale vom Nutzungsberechtigten innerhalb von 3 Monaten nicht abgeholt, gehen sie in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über.

(6) Werden bis zur Errichtung der endgültigen Grabmale provisorische Grabmale errichtet, so sind diese nicht zustimmungspflichtig. Die Verwendung der nichtzustimmungspflichtigen Grabmale darf nicht länger als ein Jahr nach der Beisetzung erfolgen.

§ 24

Errichtung und Instandhaltung der Grabmale

(1) Grabmale sind, ihrer Größe entsprechend, nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente bestimmt die Friedhofsverwaltung. Sie kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach der Grabmal- und Bepflanzungsordnung des Friedhofsträgers in seiner jeweils gültigen Fassung.

(4) Für den guten und verkehrssicheren Zustand eines Grabmals und seiner sonstigen baulichen Anlagen ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(5) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Der Friedhofsträger ist verpflichtet, diese Gegenstände 3 Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird.

(6) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

(7) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedho-

fes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Der Friedhofsträger kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

(8) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich im Auftrag des Friedhofsträgers durch eine Druckprobe überprüft und dokumentiert.

§ 25

Entfernung von Grabmalen

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 24 Abs. 7 kann der Friedhofsträger die Zustimmung versagen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder nach Ablauf des Nutzungsrechtes bzw. nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Das Entfernen darf nur durch zugelassene Firmen erfolgen. Auf den Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit soll durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden. Geschieht die Entfernung nicht binnen 3

Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über. Die dem Friedhofsträger erwachsenden Kosten aus der Beräumung hat der Nutzungsberechtigte oder Verantwortliche zu tragen. Bei wertvollen Grabmalen sind die Bestimmungen des § 24 Abs. 7 zu beachten.

(3) Der Friedhofsträger ist berechtigt, ohne seine Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Verantwortlichen oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen lassen.

VI. Bestattungen und Feiern

§ 26

Bestattungsfeiern

(1) Die Bestattungsfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (z.B. Friedhofskapelle, Kirche), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Benutzung einer Kapelle oder Kirche kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat, oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Jede Musik und Gesangsdarbietung auf dem Friedhofsgelände bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Friedhofsträger.

§ 27

Friedhofskapelle und Kirche

(1) Kirchliche Gebäude dienen bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.

(2) Der Friedhofsträger gestattet die Benutzung der kirchlichen Räume durch christliche Kirchen, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehören. Die Benutzung der Räume durch andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften bedarf der vorherigen Genehmigung des Friedhofsträgers. Bei der Benutzung der kirchlichen Räume für Verstorbene, die keiner christlichen Kirche angehören, ist der Charakter dieser kirchlichen Verkündigungsstätte zu respektieren. Der Friedhofsträger ist berechtigt, Bedingungen an die Benutzung zu stellen. Besondere Regelungen mit kommunalen Körperschaften bleiben unberührt.

§ 28

Andere Bestattungsfeiern am Grabe

(1) Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und der Niederlegung von Grabschmuck am Grabe bei anderen als christlichen Religi-

ons- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Personen, die keiner christlichen Kirche angehören, ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

(2) Kränze und Kranzschleifen können mit kurzen Widmungsworten, soweit diese nicht wider christlichen Inhaltes sind, nach Abschluss der Bestattungsfeier am Grabe niedergelegt werden.

VII. Schlussbestimmungen

§ 29

Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 16 Abs. 1 und 6 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt.

Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Urne.

(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 30

Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalten entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. D

er Friedhofsträger haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 31

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes, kirchlicher Gebäude und anderer Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung der Evangelischen Kirchengemeinde Vockerode erhoben. Zur Erhebung der Gebühren erlässt der Friedhofsträger Bescheide. Darüber hinaus können auch Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden kirchlichen VwKVO erhoben werden.

§ 32

Zu widerhandlungen

(1) Werden Bestimmungen dieser Satzung zu widerhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers zum Verlassen des Friedhofes veranlasst werden. Verstöße können als Hausfriedensbruch verfolgt werden.

(2) Strafrechtlich relevante Tatsachen werden nach den dafür geltenden staatlichen Bestimmungen verfolgt.

§ 33

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Friedhofssatzung und alle ihre Änderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde sowie der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen im vollen Wortlaut in ortsüblicher Weise.

(3) Die jeweils gültige Fassung der Friedhofssatzung liegt zur Einsichtnahme beim / im Ev. Pfarramt Wörlitz und beim GKR-Vorsitzenden aus.

(4) Die Friedhofssatzung und alle Änderungen werden zusätzlich durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht.

§ 34

Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch weiblicher Form.

Paul Gerhardt Diakonie Krankenhaus und Pflege GmbH

Beratungsstelle für Abhängigkeitserkrankungen umgezogen

Seit 6. Mai sind die Mitarbeiter in neuen Räumlichkeiten in der Collegienstraße 59c erreichbar.

Die Beratungsstelle für Abhängigkeitserkrankungen der Paul Gerhardt Diakonie Krankenhaus und Pflege GmbH ist umgezogen - in die Collegienstraße 59c in der Wittenberger Altstadt.

Wittenberg. Knapp fünf Jahre lang befand sich die Beratungsstelle, die Anlaufpunkt für Menschen mit Suchtproblemen und deren Angehörige ist, am Standort in der Juristenstraße, jetzt ist der Umzug erfolgt. „Das bisherige Gebäude lag zentral und war verkehrstechnisch gut erreichbar, allerdings war die Lage im dritten Stock für manche Klienten doch etwas beschwerlich zu erreichen“, erklärt Christiane Marken, Leiterin der Beratungsstelle. So wurde ein neuer Standort gesucht - Voraussetzung war dabei eine erneute Lage im Zentrum Wittenbergs. Mit dem neuen

Domizil in der Collegienstraße 59c wurde eine ideale Lösung gefunden, und inzwischen sind die Umzugskartons ausgepackt.

Sprechzeiten

Die Telefonnummer bleibt unverändert: 03491 661837, und auch die Sprechzeiten der Beratungsstelle bleiben gleich:

- Montag:
8:00 - 12:00 Uhr
- Dienstag:
13:00 - 16:00 Uhr
- Donnerstag:
14:00 - 18:00 Uhr
- Freitag:
8:00 - 12:00 Uhr
sowie Termine nach Vereinbarung.

Außerdem findet eine öffentliche Sprechzeit statt, für die keine Terminvereinbarung notwendig ist: jeden 2. und 4. Donnerstag in der Zeit von 14:00 bis 16:00 Uhr. Zusätzlich bieten die Mitarbeiter eine Telefon-Sprechzeit an; jeweils montags von 10:00 bis 12:00 Uhr.

„Die politische Hilflosigkeit des Landes, verbunden mit seinen Institutionen erschwert in hohem Maße das Ehrenamt. Trotz vieler Würdigungen der Ehrenamtstätigkeit durch politische Verheer funktioniert heute ein Verein ohne finanzielle Unterstützung nicht.“

Benachbarte Verkehrswachen wie Wittenberg und Bitterfeld-Wolfen scheiterten bereits an diesem Problem“.

Im November fanden die planmäßigen Seniorenschulungen in Oranienbaum, Wörlitz und Vockerode statt. Diesmal konnte eine vierte Veranstaltung für die Frauensportgrup-

pe „Anhalt“ in Oranienbaum stattfinden. An allen 4 Veranstaltungen nahmen insgesamt 63 Personen teil, davon erfreulicherweise 26 Frauen. Schwerpunkte der Weiterbildung waren die neue StVO, insbesondere die § 10; § 12; § 48. Natürlich hatte jeder Teilnehmer die Möglichkeit rege Anfragen zu stellen.

Zu Beginn der Veranstaltung in Oranienbaum konnten wieder bewährte unfallfreie Kraftfahrer ausgezeichnet werden. Herr PK Heilemann vom Polizeirevier Wittenberg konnte hier die Auszeichnung vornehmen. Es wurden ausgezeichnet:



Herr PK Peter Heilemann mit den ausgezeichneten Jubilaren

Vereine und Verbände

Gebietsverkehrswacht Oranienbaum informiert

Der vergangene Monat wurde von zahlreichen Aktivitäten in und um unsere Verkehrswacht gekennzeichnet.

Zum Monatsanfang war Winterfestmachung in unserer Jugendverkehrsschule angesagt. Im Anschluss daran fand die Jahreshauptversammlung mit anschließender Wahl des Vorstandes statt. Einstimmig wurde unser Präsident Friedhard Weber wiedergewählt. In der nächsten Vorstandssitzung werden die gewählten Mitglieder in ihre Funktionen berufen. An dieser Stelle möchten wir einige Ausführungen unseres Präsidenten aus dem Rechenschaftsbericht der letzten 3 Jahre veröffentlichen.

Unsere Verkehrswacht betreute Kinder und Jugendliche aus den Kreisen Dessau-Roßlau, Anhalt-Bitterfeld und Wittenberg.

In der Gesamtheit aller Veranstaltungen an Grundschulen, Sekundarschulen, Gymnasien und Förderschulen von 2011 bis 2013 wurden 258 stationäre und 23 mobile Veranstaltungen durchgeführt. Die Teilnehmerzahl an Schülern betrug 5.980 bei stationären und 644 bei mobilen Veranstaltungen. Nicht berücksichtigt wurden die Einsätze in Kindergärten unseres Einzugsgebietes. Erwähnt werden sollte an dieser Stelle die Beteiligung unserer Senioren an den Weiterbildungsmaßnahmen. So wurden im Berichtszeitraum von 2011 bis 2013 an 34 Veranstaltungen in Oranienbaum Wörlitz und Vockerode knapp 600 Senioren betreut.

In seinem Rechenschaftsbericht verwies Friedhard Weber nicht nur auf Erfolge, sondern legte auch den „Finger in die Wunde“.

Für 40 Jahre mit der Medaille „Gold mit Ährenkreuz“
Frau Monika Stolze aus Göhren

Für 50 Jahre mit dem „Goldenen Lorbeerblatt“
Frau Hertha Reiche aus Gräfenhainichen
Frau Gudrun Händler aus Oranienbaum
Herr Ernst v. Barga aus Oranienbaum
Herr Lothar Dönitz aus Oranienbaum

Allen Ausgezeichneten gilt unser Glückwunsch, verbunden mit allzeit guter, unfallfreier Fahrt.

An dieser Stelle möchte sich unsere Gebietsverkehrswacht für die im Jahre 2013 bei unserem Gastronomen für die Unterstützung der Seniorenveranstaltungen herzlich bedanken.

Dies sind:
In Wörlitz „Zum Gondoliere“
In Vockerode „Zur Linde“
In Oranienbaum „Café am Markt“

Wir wollen auch im Jahre 2014 diese gute Tradition fortsetzen und wünschen uns regen Besuch durch die Senioren der Stadt Oranienbaum-Wörlitz.

Am 9. November fand in der Landeshauptstadt Magdeburg die Jahreshauptversammlung der Landesverkehrswacht Sachsen-Anhalt statt.

die Diskussionsredner auf Schwachstellen verwiesen. Neben der fehlenden Finanzierung konnte auch die Überalterung der Mitglieder als



Aufmerksame Zuhörer bei der Jahreshauptversammlung in Magdeburg (zu erkennen unsere Mitglieder L. Dönitz, W. Gärtner, M. Winkler)

Von unserer Verkehrswacht nahmen neben unserem Präsidenten Friedhard Weber unsere Mitglieder L. Dönitz, M. Winkler, W. Gärtner und R. Kuhnt teil.

Im Geschäftsbericht der Landesverkehrswacht wurden die zahlreichen Aktivitäten der ehrenamtlichen Mitglieder herausgestellt.

Hierbei konnten unsere Leistungen sichtbar gemacht werden. In zahlreichen Positionen konnten wir Spitzenwerte erreichen.

Aber auch hier wurden durch

Ursache für das „Sterben der Verkehrswachten“ sichtbar gemacht werden. So wurde u. a. darauf hingewiesen, dass es in der Landeshauptstadt keine funktionierende Verkehrswacht mehr gibt.

Wir wollen aber optimistisch in das Jahr 2014 blicken.

Deshalb wünscht die Gebietsverkehrswacht Oranienbaum allen Lesern des Amtsblattes ein frohes Weihnachtsfest und ein glückliches Jahr 2014!

*Reinhard Kuhnt
Gebietsverkehrswacht
Oranienbaum*

AGORA

Arbeitskreis Geschichte Oranienbaums e. V.

AGORA e. V. Oranienbaum

Rückblickend auf das Jahr 2013 möchten wir uns bei allen ehrenamtlichen Vereinsmitgliedern für ihre aktive Mitarbeit bedanken.

Weiterhin gilt besonderer Dank, allen Sponsoren und der Stadt Oranienbaum-Wörlitz, die uns seit unserer Gründung unterstützen. Wir konnten so viele Aktivitäten, mit denen wir den Verein und die Stadt Oranienbaum-Wörlitz

präsentierten, vornehmen. Wir hoffen auch im nächsten Jahr weiterhin Unterstützung für die Vereinsarbeit zu erhalten. Nur durch die aktive Mitarbeit unserer Mitglieder können wir etwas für unseren Vereinszweck erreichen. Wenn Sie Zeit, Lust, Gelegenheit haben, machen Sie doch einfach mit!

*Vereinsvorsitzender
Thomas König*

Winterspaziergang am Neujahrstag



Die Tourismusgesellschaft Wörlitz-Oranienbaum wünscht allen ein gesegnetes und besinnliches Weihnachtsfest sowie ein gesundes und glückliches Jahr 2014 und lädt am Neujahrstag zu einem Spaziergang durch den Wörlitzer Park ein.

Treffpunkt: 11.00 Uhr am „Eichenkranz“ in Wörlitz, Dauer: ca. 1,5 Stunden

Preis: 8,00 Euro pro Person, mit Kurkarte 7,00 Euro, Kinder 3,00 Euro

Volkssolidarität

**Regionalverband Elbe - Saale
Ortsgruppe Oranienbaum**

Veranstaltungen im Dezember

Dienstags:	Skatturnier
Donnerstags:	Sängertreff
04.12., 14.00 Uhr	Advent in der Begegnungsstätte, mit dem Ehepaar Schubert aus Zerbst
14.12., 14.00 Uhr	Seniorenweihnachtsfeier im „Goldenen Fasan“ mit den „Giebichensteiner Musikanten“ Einlass um 13.00 Uhr Fahrmöglichkeiten sind eingerichtet Anmeldungen dazu bis 07.12. erbeten
19.12., 15.00 Uhr	Weihnachtssingen mit den Bewohnern des Seniorenstifts

Allen Mitgliedern und Freunden der Volkssolidarität wünschen wir frohe Weihnachten sowie ein gesundes und glückliches neues Jahr!



Forschungen zum Straßen- und Eisenbahnjubiläum

Das Gedächtnis der Bürger ist gefragt

2014 feiern die Dessauer Straßenbahn und die Dessau-Wörlitzer Eisenbahn den 120. Jahrestag der Betriebsaufnahme. Eine Gruppe von Straßenbahn-Historikern hat sich in den letzten Jahren mit viel Leidenschaft der Geschichte angenommen und will diese zum Jubiläum in einer Publikation veröffentlichen. Darüber hinaus ist eine Ausstellung zur Geschichte dieser beiden Schienenfahrzeuge geplant. Dazu wurden bisher schon alle relevanten

Archive intensiv durchforstet und viele Quellen ausgewertet. Jetzt ist das „kollektive Gedächtnis“ der Bürger gefragt, denn beim Straßenbahnbetrieb hatten über die Jahre viele Menschen eine Anstellung und damit Lohn und Brot. Mit diesem Aufruf ist die Bitte verbunden, Unterlagen zur Dessauer Straßenbahn und Dessau-Wörlitzer Eisenbahn leihweise zur Verfügung zu stellen - so sollen vorhandene Lücken geschlossen und nützliche Ergänzungen

gefunden werden. Vor allem die Fotoschätze aus privaten Familienalben gilt es zu finden. Aber auch Zeitungsausschnitte, Briefe, Dokumente, Tagebuchaufzeichnungen, persönliche Erinnerungen rund um die Bahn, Erlebnisse, lustige oder traurige Begebenheiten, besondere Ereignisse, selbst

Erlebtes oder Gehörtes - alles wird dankbar entgegengenommen. Kontakt erbeten bis zum 31.01.2014 an: Stadtwerke Dessau, Abteilung Marketing
Ansprechpartner: Claudia Pittermann, Tel: 0340 8991518
E-Mail: historie120@dvv-dessau.de



Archiv DVE



Veranstaltungsplan für den Monat Dezember 2013

Montag, der 23.12. und der 30.12.2013, um 13.30 Uhr treffen sich die Frauen der Sportgruppe in der Turnhalle. Am gleichen Tag um 15.00 Uhr kommen die Frauen der Kartenrunde sowie unsere Skatbrüder im Rentnertreff zusammen.

Dienstag, der 07.01.2014, um 14.30 Uhr treffen sich die Mitglieder des Gesprächskreises in der AWO

Mittwoch, der 04.12. und der 11.12.2013, um 15.00 Uhr gibt's Handarbeiten bei Kaffee und Kuchen in der AWO

Donnerstag, der 05.12. und der 19.12.2013, um 14.00 Uhr ist gemütliches Beisammensein mit Kaffee und Kuchen für unsere Senioren im Rentnertreff

Termine für die Weihnachtsfeiern der einzelnen Kreise

Am Dienstag, dem 10.12.2013 findet die Weihnachtsfeier der Sportgruppe um 15.00 Uhr in der AWO Begegnungsstätte statt!

Am Donnerstag, dem 12.12.2013 ist eine gemütliche Weihnachtsfeier um 14.30 Uhr in der Pension Schulze für unsere Senioren! Am Montag, dem 16.12.2013 findet die Weihnachtsfeier um 15.00 Uhr für die Rommeerunde im Rentnertreff statt! Am Dienstag, dem 17.12.2013, um 14.30 Uhr trifft sich der

Gesprächskreis zu ihrer Weihnachtsfeier im Rentnertreff! Am Mittwoch, dem 18.12.2013 ist in der Pension Schulze um 15.00 Uhr die Weihnachtsfeier für den Handarbeitskreis!

Zu einem Neujahrskonzert fährt die AWO am Sonntag, dem 05.01.2014 nach Potsdam in den Nikolaisaal. Die Junge Philharmonie Brandenburg wird uns mit beschwingten Lateinamerikanischen Rhythmen und populären Klassikern von Gershwin bis Bernstein verzaubern.

Abfahrtszeiten:
Riesigk - Kirche 10.00 Uhr
Wörlitz - Ambulatorium 10.05 Uhr
Wörlitz - Neue Reihe 10.10 Uhr
Wörlitz - Bahnhof 10.15 Uhr
Vockerode - Siedlung 10.25 Uhr
Vockerode - Kapenweg 10.30 Uhr
Anmeldungen bitte telef. unter 20998

Wir wünschen allen Mitgliedern des AWO Ortsvereines und allen anderen Lesern frohe und gesegnete Weihnachten im Kreise ihrer Lieben, sowie viel Gesundheit und persönliches Wohlergehen im neuen Jahr!



Wir gratulieren folgenden Mitgliedern recht herzlich zum Geburtstag, wünschen viel Gesundheit, Schaffenskraft und persönliches Wohlergehen!



- am 05.12. Frau Gertrud Schröder
- am 08.12. Frau Bärbel Stiehler
- am 10.12. Frau Edeltraud Mittler
- am 17.12. Frau Elsbeth Biermann
- am 19.12. Frau Christa Dietrich
- am 21.12. Frau Christa Wunsch
- am 30.12. Frau Martina Grunicke
- am 30.12. Frau Hannelore Bräuer
- am 01.01. Frau Carmen Naumann
- am 04.01. Frau Maritta Trotz
- am 04.01. Herr Alexander Clare
- am 05.01. Frau Katrin Rahn
- am 07.01. Frau Giesela Graul



Seniorenweihnachtsfeier

Wie auch in jedem Jahr laden die Stadt Wörlitz und der AWO Ortsverein recht herzlich alle Senioren zu unserer gemeinsamen Weihnachtsfeier ein!

Wann: Montag, dem 09.12.2013, um 14.30 Uhr

Wo: Hotel und Gasthaus zum Stein

Um rechtzeitiges Anmelden wird gebeten unter Tel. 20998

Wir freuen uns auf Ihren Besuch

Die Organisatoren

Informationen des Angelvereines Elbaue“ Wörlitz e. V.

Weihnachtsfeier

Unsere Weihnachtsfeier findet am Sonnabend, dem **14. Dezember 2013, um 18.00 Uhr, im Ringhotel „Zum Stein“** statt. Wir laden alle unsere Vereinsmitglieder dazu recht herzlich ein.

Erste Beitragskassierung für 2014

Am Sonntag, dem 15. Dezember 2013 findet in unserem Vereinsheim in der Förstergasse eine erste **Beitragskassierung** für das **Jahr 2014** statt.

Uhrzeit: 10.00 Uhr - 11.00 Uhr, dies gilt vor allem für die Angelfreunde, die ab 1. Jan. 2014 bis zur Schonzeit der Raubfische, also bis Mitte Februar, noch auf Raubfisch angeln gehen wollen.

Wünsche zum Fest

Der Angelvorstand wünscht allen Angelfreundinnen und Angelfreunden und deren Familien, auch denen, die uns immer unterstützt und geholfen haben ein frohes und gesundes Weihnachtsfest, ein paar erholsame Tage im Kreise der Familie sowie ein **erfolgreiches und zufriedenes Jahr 2014**

Petri Heil!

im Namen des Vereines G. Beitlich



**Rentnerweihnachtsfeier
der Ortschaft Kakau**

**Zu unserer diesjährigen Rentnerweihnachtsfeier am
Mittwoch, dem 11.12.2013 - 14.30 Uhr**
laden wir alle Rentner und Frührentner in die Gaststätte
„Kakauer Bierstübchen“
recht herzlich ein.
Ihre Teilnahme bestätigen Sie bitte im unteren Abschnitt
und geben diesen bitte bis zum 9. Dezember im Büro
Schulstraße 10 ab bzw. melden diese telefonisch unter
Telefon: 20303
*Der Gemeinderat wünscht Ihnen und Ihren Familien eine
schöne Adventszeit.*
Werner Hönicke
Ortsbürgermeister

✂ -----

Name:.....

Teilnahme: ja/nein

Personen:.....

**Rentnerweihnachtsfeier
der Ortschaft Brandhorst**

**Zu unserer diesjährigen Rentnerweihnachtsfeier am
Mittwoch, dem 11.12.2013 - 14.30 Uhr**
laden wir alle Rentner und Frührentner in die Gaststätte
„Kakauer Bierstübchen“
recht herzlich ein.
Ihre Teilnahme bestätigen Sie bitte im unteren Abschnitt und geben diesen bitte bis zum 9. Dezember in Brandhorst
Lange Reihe 30 zurück bzw. melden diese telefonisch unter
Telefon: 20853
Der Gemeinderat wünscht Ihnen und Ihren Familien eine schöne Adventszeit.
Christel Förtsch
Ortsbürgermeisterin

✂ -----

Name:.....

Teilnahme: ja/nein

Personen:

Nächster Erscheinungstermin:
Mittwoch, der 8. Januar 2014

Nächster Redaktionsschluss:
Freitag, der 20. Dezember 2013

Danke!

Für die Hilfe bei unserem Halloweenfest möchten wir uns bei allen Helfern und Helferinnen recht herzlich bedanken. Ganz besonders bei: Elektroinstallation Stieler & Guske Wörlitz, Getränkeservice Ra-

ven, Fliesenleger Ingo Grünberg, TT-Bau Wörlitz, Kommunalservice Wörlitz, Ringhotel zum Stein und den“ Mädels vom Ausschank“. *Freiwillige Feuerwehr Wörlitz - Griesen*

*Die FFW Wörlitz - Griesen gratuliert
im Dezember zum Geburtstag*

Klaus-Jürgen Hönicke
Eberhardt Dietrich
Thorsten Dietrich
Klaus Reinhardt Werra/Berka Thüringen
Andreas Theis
Bernhard Stöber



Wir wünschen allen Kameraden der FFW Wörlitz - Griesen und unsern Sponsoren ein gesegnetes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr.
Die Ortswehrleitung

*Freiwillige Feuerwehr Vockerode gratuliert
zum Geburtstag*



Dezember
Kamerad Gebauer, Bodo
Kamerad Sauer, Daniel
Kamerad Fricke, Mario

**Weihnachten im Schuhkarton -
Hilfsaktion für Kinder in Not!!!**

Die Gutenberg-Apotheke in Oranienbaum hat wie jedes Jahr, die Bürger von Oranienbaum und Umgebung aufgerufen, sich an der Aktion „Weihnachten im Schuhkarton“ zu beteiligen. Nicht jedes Kind kann Weihnachten feiern. In Ländern wie Georgien, Moldawien, Polen, Rumänien, Slowakei sowie Weißrussland u. a. leben viele Mädchen und Jungen in großer Armut.

ein Spendenbetrag in Höhe von 118,01 Euro an bedürftige Kinder auf reisen!!!



Vor Ort verteilen Kirchengemeinden verschiedener Konfessionen die Kartons - denn sie wissen, wo die Not am größten ist. Für die Empfängerkinder in Osteuropa sind die Geschenk-Pakete oft nicht nur das erste Weihnachtsgeschenk in ihrem Leben, sondern auch ein Zeichen der Hoffnung und ein ganz praktisches Symbol für Gottes Liebe.



Zahlreiche Bürger von Oranienbaum und Umgebung haben sich an diese Aktion beteiligt, indem Sie einfach einen Schuhkarton mit Geschenkpapier beklebt und ihn mit Geschenken für einen Jungen oder ein Mädchen befüllt haben. Mit Ihrer Unterstützung gingen in diesen Jahr 107 Geschenkpakete sowie

Im Namen der Gutenberg Apotheke, möchte ich mich für die große Beteiligung ganz herzlich bei Ihnen allen bedanken und wünsche Ihnen eine besinnliche Adventszeit!

Herzliche Grüße
Ihre Beate Egelkraut